



Satzung der Gemeinde Haßloch über die Einrichtung des Klimaschutzbeirates

Präambel

Klimaschutz beginnt vor Ort.

Während sich die internationale Staatengemeinschaft noch nicht auf ein Post- Kyoto-Abkommen einigen konnte, wollen der Europäische Rat und die Bundesregierung Deutschland eine Erwärmung der Erdatmosphäre um mehr als 2 Grad bis zum Ende des 21. Jahrhunderts vermeiden.

Die Bundesregierung hat daher festgelegt, bis zum Jahr 2020 den Ausstoß von Treibhausgasen in Deutschland um mindestens 40% gegenüber dem Referenzjahr 1990 zu reduzieren, bis 2050 soll eine Reduktion um mindestens 80% erreicht werden. Begründet ist diese Entscheidung in Artikel 20a des Grundgesetzes: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen[...].“

Gemäß dem Motto „Global denken, lokal handeln“ kommt den Kommunen beim Klimaschutz eine besondere Rolle zu. Das Energie- und Klimakonzept Haßloch (Leipziger Institut für Energie GmbH, 2011) sieht drei mögliche Entwicklungen des CO₂-Ausstoßes in unserer Gemeinde vor. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 14.12. 2011 das Aktivszenario als Klimaschutzziel für Haßloch ausgewählt. Darin ist eine Minderung des CO₂-Ausstoßes um 46.000 t vom Jahr 2010 bis 2020 als Ziel angegeben.

Der Gemeinderat hat weiterhin in o.g. Sitzung beschlossen zur Unterstützung bei der Umsetzung des Energie- und Klimakonzeptes einen Klimaschutzbeirat zu berufen.

Die Empfehlungen des Klimaschutzbeirats sollen auf die energiepolitischen und klimaschutzrelevanten Entscheidungen der Gemeinde Haßloch einwirken, insbesondere die der Gemeindeverwaltung und der gemeindenahen Gesellschaften, aber auch der Privatwirtschaft und der Bürgerschaft allgemein.

1. Geltungsbereich

Die Satzung regelt den Ablauf der Sitzungen sowie die zur Ausübung seiner Aufgaben erforderlichen Aktivitäten des Klimaschutzbeirats Haßloch (im folgenden Beirat genannt).

2. Stellung

Die Installation des Beirats ist ein Instrument zur Umsetzung des Energie- und Klimakonzeptes für Haßloch, beschlossen vom Gemeinderat Haßloch in der Sitzung am 14.12.2011.

3. Geschäftsführung und Aufgaben des Umweltdezernates

Das Umweltdezernat der Gemeindeverwaltung berät und unterstützt den Beirat bei der Erfüllung dessen Aufgaben und führt dessen Geschäfte. Im Einzelnen sind dies: Fachliche Unterstützung bei der Vorbereitung, Planung, Untersuchung und Umsetzung einzelner Maßnahmen aus dem umzusetzenden Klimaschutzkonzept, Planung und Umsetzung von Projekten, Unterstützung bei Aktionen und der Umsetzung und Weiterentwicklung des Maßnahmenkataloges, Öffentlichkeits- und Informationsarbeit, Koordination genannter Aufgaben mit anderen Beiräten und dem Umweltforum, Klärung von Rechtsfragen, Fördermittelmanagement, Sitzungsplanung, Raumplanung, öffentliche Bekanntmachungen der Sitzungen des Beirates, Pflege der Web-Seite des Beirates, Fortschreibung und Archivierung zentraler Dokumente (z. B. Maßnahmenkatalog, Protokolle) aus der Arbeit des Beirates. Presseveröffentlichungen, die den Beirat betreffen, sind mit dem/der Sprecher/in und den Stellvertreter/innen abzustimmen.

4. Aufgaben des Beirates

- 4.1 Der Beirat entwickelt, diskutiert und bewertet Maßnahmen für Haßloch zum Schutz der Erdatmosphäre und des Klimas unter umwelt-, wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Aspekten.

Der Beirat konkretisiert Maßnahmen die für die Bereiche Energieeffizienz und -bereitstellung, Verkehr, Konsum und Abfallwirtschaft von besonderer Bedeutung sind.

- 4.2 Die Empfehlungen des Beirates sollen auf die energiepolitischen und klimaschutzrelevanten Entscheidungen in der Gemeinde Haßloch einwirken, insbesondere die der Gemeindeverwaltung, der Gemeindewerke und der Haßlocher Immobiliengesellschaft, aber auch der Privatwirtschaft und der Bürgerschaft.
- 4.3 In Absprache mit dem zuständigen Beigeordneten erarbeitet der Beirat Projekte und Informationen zu Energie und Klimaschutz und stellt sie der Öffentlichkeit zur Verfügung.
- 4.4 Auf Antrag des Beirates wird der Bürgermeister bzw. der zuständige Dezernent den zuständigen Fachausschüssen und dem Gemeinderat die in Ziffer 4.1 und 4.3 genannten Angelegenheiten zur Beratung und Entscheidung vorlegen; die/der Sprecher bzw. ein/eine Stellvertreter/in ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheiten an den Sitzungen im Rahmen der Hauptsatzung, mit beratender Stimme teilzunehmen.

- 4.5 Über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen von Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die den Klimaschutz betreffen, ist der Beirat vorab rechtzeitig zu informieren.
- 4.6 Der Beirat soll zu Fragen, die ihm vom Gemeinderat oder einem Ausschuss oder dem Bürgermeister bzw. dem Beigeordneten vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- 4.7 Der Beirat erstellt jeweils zur Mitte und zum Ende seiner Berufszeit einen Bericht über seine Tätigkeit, der dem Gemeinderat vorgelegt wird.

5. Mitglieder des Beirats

- 5.1 Mitglieder des Beirates sind Vertreter der Bürgerschaft, Fraktionen, , der Gemeindewerke, Umweltforum, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen, der Industrie, Land- und Forstwirtschaft, Handwerk, Architekten, Energieberater, Vereinen, Gewerkschaften sowie der Kirchen.
- 5.2 Die Mitglieder des Beirats werden vom Gemeinderat berufen und erhalten damit Stimmrecht für den Beirat. Gemäß § 32 der Geschäftsordnung des Gemeinderates können der Bürgermeister und die Beigeordneten mit beratender Stimme teilnehmen. Gleiches gilt entsprechend für die Mitarbeiter der Verwaltung.
- 5.3 Die Dauer der Berufung beträgt 2 Jahre. Wiedereinsetzung (Berufung) ist möglich.
- 5.4 Die Mitarbeit im Beirat sowie dessen Arbeitskreisen und Projekten ist auch ohne Berufung, jedoch ohne Stimmrecht im Beirat möglich.
- 5.5 Die Aufnahme von Mitgliedern ohne Stimmrecht im Beirat erfolgt durch Beschluss des Beirats mit einfacher Mehrheit.
- 5.6 Die Mitwirkung im Beirat ist ehrenamtlich.

6. Sprecherin / Sprecher, Stellvertreterin / Stellvertreter

Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirats wählen für die Periode, für die der Beirat berufen ist, in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit, aus ihrer Mitte eine / einen Sprecherin / Sprecher sowie zwei Stellvertreterinnen / Stellvertreter. Den Vorsitz bei dieser Wahl hat das älteste anwesende Mitglied. Wiederwahl ist zulässig.

7. Sitzungen des Beirats / Einladung zur Sitzung

- 7.1 Pro Quartal soll der Beirat eine Sitzung durchführen, bei Bedarf können zusätzliche Sitzungen einberufen werden.
- 7.2 Auf Antrag von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern an die Sprecherin / den Sprecher ist eine außerordentliche Sitzung durchzuführen.

- 7.3 Der Beirat sowie die Geschäftsführung werden durch die Sprecherin / 7 Tage vor dem Sitzungstermin eingeladen.
- 7.4 Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind im Amtsblatt bekannt zu machen.
- 7.5 An den Sitzungen des Beirates nehmen seitens der Verwaltung der Klimaschutzmanager und bei dessen Vertretung oder bei Bedarf der Umweltbeauftragte teil.
- 7.6 Die Sitzungen des Beirats sind öffentlich. Mit einfacher Mehrheit kann die Nichtöffentlichkeit hergestellt werden. Nichtöffentlich sind auch Angelegenheiten zu behandeln, die nach § 35 Abs. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz beziehungsweise § 5 der Geschäftsordnung des Gemeinderates in nichtöffentlichen Gemeinderats- bzw. Ausschusssitzungen zu behandeln wären. Themen, die in Gremien der Gemeinde, insbesondere in Fachausschüssen, nicht öffentlich behandelt werden, dürfen im Klimaschutzbeirat ebenfalls nur nicht öffentlich behandelt werden.

8. Tagesordnung

- 8.1 Die Sprecherin / der Sprecher legt im Benehmen mit ihren / seinen Stellvertreterinnen / Stellvertretern den Sprecherinnen / Sprechern der Arbeits- und Projektgruppen sowie dem Umweltdezernenten die Tagesordnung fest.
- 8.2 Tagesordnungspunkte können von den Mitgliedern des Beirats bis 14 Tage vor dem Sitzungstag bei der Sprecherin / dem Sprecher beantragt werden.
- 8.3 Die Tagesordnung kann mit einfacher Mehrheit geändert oder ergänzt werden.

9. Sitzungsleitung

Die Sitzungsleitung obliegt der Sprecherin / dem Sprecher oder ihrer / seiner Vertretung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

10. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- 10.1 Der Beirat ist bei Anwesenheit von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 10.2 Zu Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand der Beratung auf der Tagesordnung steht oder dass die Versammlung die Tagesordnung erweitert hat.
- 10.3 Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten.
- 10.4 Die Beschlüsse sind von der Geschäftsführung den zuständigen Stellen oder Gremien zur weiteren Bearbeitung zuzuleiten.

11. Protokollführung

- 11.1 Die Protokollführung wird vom Umweltdezernat (Klimaschutzmanager oder dessen Vertreter) übernommen.
- 11.2 Über die Inhalte der Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Es muss mindestens die Anwesenheit der Teilnehmer, die Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, die Beschlussfähigkeit, die behandelten Tagesordnungspunkte und den Wortlaut der dazu gefassten Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse enthalten.
- 11.3 Den Mitgliedern des Beirats ist zeitnah, spätestens nach vier Wochen ein vorläufiges Protokoll der letzten Sitzung zu übersenden.
- 11.4 In der darauf folgenden Sitzung ist das vorläufige Protokoll durch den Beirat zu bestätigen.
- 11.5 Das bestätigte Protokoll ist durch die Sprecherin / den Sprecher und den Protokollführer / die Protokollführerin zu unterschreiben.
- 11.6 Das bestätigte Protokoll ist den stimmberechtigten Mitgliedern des Beirats sowie der Verwaltung zu übersenden.

12. Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Beirats sind zur Verschwiegenheit nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz verpflichtet.

13. Sprechergruppe

Zur Vorbereitung von Beiratssitzungen, Koordination der Aktivitäten des Beirates und zur Intensivierung der Zusammenarbeit mit dem Umweltdezernat tagt die Sprechergruppe zwischen den Beiratssitzungen und nach Bedarf. Ihm gehören der/die Sprecher/in sowie seine/ihre Stellvertreter/innen sowie die Sprecher/innen der Arbeitsgruppen an.

Die Sprechergruppe stimmt sich zur Vorbereitung von Beiratssitzungen (Bericht der Geschäftsführung) sowie der Umsetzung von Projekten mit dem Umweltdezernat ab.

14. Arbeitsgruppen

- 14.1. Zur Bearbeitung bestimmter Themenbereiche können Arbeitskreise gebildet werden. Diese werden bei Bedarf von dem Umweltdezernat unterstützt.
- 14.2. Zur Durchführung bestimmter Projekte können Teams eingesetzt werden.
- 14.3. Arbeitskreise und Projektteams werden durch Sitzungsbeschluss im Beirat festgelegt.

15. Inkrafttreten

Die Satzung ist nach § 24 der Gemeindeordnung durch den Gemeinderat zu beschließen. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 28.11.2012 außer Kraft.

Der Beirat kann Änderungen zur Satzung beschließen und diese anschließend dem Gemeinderat zur Inkraftsetzung vorlegen.

16. Schlussbestimmung

Sofern diese Satzung eine Verfahrensfrage nicht eindeutig regelt, entscheidet die Sprecherin / der Sprecher über das weitere Vorgehen unter Beachtung der Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderates.

Haßloch, 17. Dezember 2015



Lothar Lorich
Bürgermeister

(Siegel)

